# Egerländer Gmoi Dillenburg e. V.

**Satzung**

in der Fassung vom 27. Januar 2013

## § 1 - Name, Sitz, Gliederung

1. Der Verein führt den Namen Egerländer Gmoi Dillenburg (vormals als nicht-eingetragener Verein : Eghalanda Gmoi z´ Dillenburg), in der Folge "Gmoi" genannt.

2. Die Gmoi soll in das Vereinsregister beim AG Wetzlar eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

3. Der Sitz des Vereins ist Dillenburg.

4. Das Geschäftsjahr der Gmoi beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

5. Bei Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorhergehenden Satzungen und Ordnungen ihre Gültigkeit.

6. Die Gmoi gehört dem Dachverband "Bund der Eghalanda Gmoin e.V.", Sitz Marktredwitz, als Mitglied an.

## § 2 - Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung (§ 52 Absatz 2 AO) der Brauchtumspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Pflege der Egerländer Stammesgüter. Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht Zweck des Vereins.

3. Die Tätigkeit der Gmoi erstreckt sich hauptsächlich auf die Region Dillenburg und deren Umland.

4. Die Jugend-Organisation der Gmoi ist die "Egerland-Jugend Dillenburg".

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Gmoi ist überparteilich und überkonfessionell. Grundlage der Gmoi ist eine demokratische Grundordnung.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 - Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Die Beitrittserklärung muss enthalten:
   - den Namen, Geburtsnamen bei Verheirateten und Vornamen,
   - Geburtsdatum und Ort
   - die Anschrift des/der Aufzunehmenden einschl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

8. Mitglieder, die länger als ein Jahr keine Beiträge abführen, können ausgeschlossen werden. Die Vorstandschaft entscheidet über den Ausschluss. Der/die Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen ab Poststempel Einspruch beim Vorstand einlegen.

9. Personen, die sich hervorragende Verdienste um unsere Heimatbewegung und um die Kulturbelange des Egerlandes erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 - Vorstand

1. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und fasst ihre Entscheidungen in eigener Zuständigkeit. Sie besteht aus
   - 1. Vorsitzenden (Gmoivüarstäiha/Gmoivüarstäihare)
   - maximal zwei 2. Vorsitzenden
   - Schriftführer/Schriftführerin (Schreiwa/Schreiware) bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin
   - Kassenwart/Kassenwartin (Umgöldner/Umgöldnare) bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin
   - Kulturwart/Kulturwartin bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin
   - Trachtenwart/Trachtenwartin bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin
   - Pressewart/Pressewartin (Öffentlichkeitsarbeit) bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin
   - Gruppenleitungen der aktiven Gruppen (Tanzgruppen, Singgruppe usw.) bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen
   - maximal 7 Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen können an den Vorstandsitzungen teilnehmen.

2. Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/den 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassierer/der Kassiererin, dem Kulturwart/der Kulturwartin und dem Pressewart/der Pressewartin.

3. Jeweils zwei der in § 4, Absatz 2, genannten Personen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Gmoi hat 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und 1 Stellvertreter/Stellvertreterin, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

5. Vorstand und Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung gewählt.

6. Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft eine Person
   - zum/zur Ehrenvorsitzenden (Ehrenvüarstäiha/Ehrenvüarstäihare)
   - zum Ehrenmitglied ernennen.

   Der/die Ehrenvorsitzende wird zu allen Sitzungen des erweiterten Vorstands und zur Hauptversammlung geladen. Er/sie hat aber im Vorstand kein Stimmrecht.

7. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse festlegen.

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 5 - Vorstandsbeschlüsse

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder von einem der 2. Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag, Ort und Zeit der Sitzung enthalten.

## § 6 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Brief oder in der Vereinszeitschrift (Gmoi-Bladl) oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Stimmberechtigt bei Wahlen sind nur volljährige Mitglieder.

4. Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner /ihrer Verhinderung der bzw. einer der 2. Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer/die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
   - Ort und Zeit der Versammlung,
   - die Person des Versammlungsleiters,
   - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
   - die Tagesordnung,
   - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
   - die Art der Abstimmung

## § 7 - Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Niederschrift der vorangegangenen Hauptversammlung ist zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
   - Entlastung des Vorstandes,
   - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
   - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Ausschüsse.

## § 8 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung der Gmoi oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und Inventar des Vereins an den gemeinnützigen Bund der Eghalanda Gmoin e. V. mit Sitz in Marktredwitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Bund der Eghalanda Gmoin e. V. bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Egerländer Gmoi Dillenburg nicht mehr existieren oder nicht als gemeinnützig durch das Finanzamt anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Egerland-Kulturhausstiftung in Marktredwitz.

3. Alternativ kann die Hauptversammlung bei der Auflösung eine Zuwendung von Vermögen und Inventar an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Brauchtumspflege beschließen.

## § 9 - Änderung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde laut Beschluss der Jahreshauptversammlung am 27. Januar 2013 in Dillenburg in vorliegender Form verändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Dillenburg, den 27. Januar 2013

Sonja Gebauer-Schwab, Burgring 59, 35689 Dillenburg, 27.01.2013 _____

Carsten Trams, Dillenburger Straße 6a, 35685 Dillenburg, 27.01.2013 _____

Tanja Pfeiffer-Trams, Dillenburger Straße 6a, 35685 Dillenburg, 27.01.2013 _____

Stefan Schwab, Burgring 59, 35689 Dillenburg, 27.01.2013 _____

Hilda Hain, Sammetwiesenstraße 16, 35713 Eschenburg, 27.01.2013 _____

Gudrun Ramisch, Waldstraße 9a, 35683 Dillenburg, 27.01.2013 _____

Hans-Jürgen Ramisch, Waldstraße 9a, 35683 Dillenburg, 27.01.2013 _____

Hermine Bender, Spießstraße 2, 35683 Dillenburg, 27.01.2013 _____

Mona Hafer, Marbachstraße 9, 35683 Dillenburg, 27.01.2013 _____

Katharina Ramisch, Waldstraße 9a, 35683 Dillenburg, 27.01.2013 _____

Hans-Gerhard Domes, Eichenweg 19, 35683 Dillenburg, 27.01.2013 _____

Josef Domes, Am Köppel 4, 35683 Dillenburg, 27.01.2013 _____

Nina Müller, Weltersbachstraße 1, 35768 Siegbach, 27.01.2013 _____